



ECPAT Deutschland e.V.
Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Freiburg, 26.10.2020 - ECPAT begrüßt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Anhand des vorliegenden Referentenentwurfs und der jeweilig gesetzlich angestrebten Veränderungen, möchten wir gerne mit unserem spezifischen Blick, der auf den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung fokussiert ist, Stellung beziehen. Wir richten unsere Ausführungen in der Aufbaustruktur nach der des Referentenentwurfs.

Zu A. Problem und Ziel

ECPAT begrüßt ausdrücklich und mit großer Unterstützung die Zielrichtung des Entwurfs einen Beitrag zur „Abwehr von Kindeswohlgefährdungen“ (S.1) zu leisten und Kinder und Jugendliche zu stärken. Dass sexualisierte Gewalt eine massive Form von Kindeswohlgefährdung darstellt, erscheint unstrittig. Dass aber auch Ausbeutungsdimensionen als eine extreme Form von Kindeswohlgefährdung mitzudenken sind, sehen wir noch nicht ausdrücklich genug im Entwurf abgebildet. Hier gibt es spezifische Schutzbedarfe, aber auch Möglichkeiten Kinder und Jugendliche sowie die Fachleute um sie herum zu stärken, die wir gerne an zwei Stellen ganz deutlich hervorheben möchten:

Zu B. Lösung

1. **Kinderschutzkonzepte:** ECPAT sieht es als notwendig an, dass alle Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland in Kontakt kommen, über ein Kinderschutzkonzept verfügen. Die UN Kinderrechtskonvention geht von einem kindlichen Recht auf Schutz aus, egal ob die Angebote staatlich oder privat organisiert sind. Die Erteilung von Betriebserlaubnissen ist hierbei der wirksame Hebel des KJGS. Aus kinderrechtlicher Perspektive besteht ein rechtlicher Erklärungsbedarf, warum kurzfristige Angebote für Betreuung und Unterkunft nicht unter den staatlichen Schutz und nicht unter die Zielsetzung der Gefahrenabwehr fallen sollen.¹
2. **Die Vernetzung der Verantwortungsgemeinschaft** der verschiedenen Akteure im Bereich des Kinderschutzes begrüßen wir sehr. Gerade auch beim Schutz vor Ausbeutung zeigt unsere Erfahrung dass die Stärkung der Zusammenarbeit ein zentrales Schlüsselement beim "Erkennen" und dann "Unterstützen" von betroffenen Kindern- und Jugendlichen ist. Eine wesentliche Herausforderung stellen hier Fragen des Datenschutzes und Datenaustauschs dar. Die Vernetzung muss auch

¹ ECPAT Deutschland hat hierzu eine Rechtsanalyse in Auftrag gegeben, die deutliche Schutzlücken identifiziert: „Es fehlen nach SGB VIII allgemeine Rechtsgrundlagen zum Kinderschutz bei entgeltlichen oder unentgeltlichen Angeboten zu Aufenthalt, Betreuung und Unterkunft, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) liegen (Beispiele sind: Betreuung von Kindern in Fitnessclubs, Kaufhäusern, Flughäfen, Skiressorts oder Unterkünfte Jugendlicher auf Zeltplätzen, Jugendherbergen).“ (ECPAT (2020) Rechtsanalyse zu Sicheren Orten)

ermöglicht werden. Hier würden wir uns eine konkretere Abwägung zum Wohle des Kindes, hinsichtlich des Datenschutzes und Datenaustausches wünschen, die über die Verpflichtung zur Informationsweitergabe an das Jugendamt hinausgehen.

Zu der konkreten Umsetzung im Gesetzentwurf hat ECPAT zu den zwei benannten Punkten folgende Ergänzungen:

Zu 1. Kinderschutzkonzepte

ECPAT begrüßt ausdrücklich, dass die „Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (...) erhöht, die Aufsicht über Einrichtungen (...) verbessert“ (S.3) wird. Die Neufassung des § 43a hat Potenzial, aber weiterhin besteht eine Regelungslücke betreffend der Bewilligungspflicht für privat-gewerbliche Anbieter kurzzeitiger Betreuung und Unterkunft.

- Es fehlt konkret die Unterstellung privater-gewerblicher Betriebe unter einen Erlaubnisvorbehalt, wenn sie kurzfristige entgeltliche oder unentgeltliche Aufenthalte, Betreuung oder Unterkünfte anbieten (analog zu §§ 43-45 SGB VIII).
- Es fehlt konkret eine Pflicht, dass die öffentlichen Träger auch mit privaten-gewerblichen Betrieben Vereinbarungen punkto Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen treffen sollen (nach §74 Abs. 2 und 4 SGB VIII).
- Es fehlt konkret die Erhöhung des Bußgeldes für eine effektivere Gefahrenabwehr. Eine Buße bis maximal 500 Euro bei Verletzung der Einholung einer Erlaubnis (§104 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB VIII) ist zu geringfügig, um dem Ziel der Gefahrenabwehr nachzukommen.

Zu 2. Vernetzung der Verantwortungsgemeinschaft

ECPAT begrüßt ebenso die angestrebte Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Akteuren im Kinderschutz, insbesondere den Berufsgeheimnisträger*innen in Bezug auf das KKG §4 im Zusammenhang mit dem §73c SGBV – Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz.

Den Anspruch des neuen §5 KKG, das Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt unterstützen wir fachlich sehr. Wir sehen hier jedoch mit dem reinen Informationsaustausch von Strafverfolgung an Jugendamt nur eine Ebene von

„Zusammenwirken“ in den Blick genommen. Wir vermissen darüber hinaus die Förderung von Zusammenarbeit um zum Wohle des Kindes wirken zu können. Dafür bedarf es nach unserer Erfahrung und Einschätzung auch Informationsaustausch von Jugendamt an Strafverfolgung, nicht im Rahmen einer Verpflichtung aber mit Blickrichtung auf der Etablierung von Netzwerken zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Offen bleibt auch die Weitergabe der Informationen zwischen Jugendämtern, hier sehen wir Nachbesserungsbedarf. Fälle von Ausbeutung von Kindern (bspw. Menschenhandel mit Minderjährigen) halten sich nicht an Bezirkszuständigkeiten von Jugendämtern. Hier ist Datenaustausch eine zwingende Notwendigkeit für Hilfe. Grundlage hierfür muss natürlich eine sorgfältige Abwägung von datenschutzrelevanten Risiken und bestehenden gesetzlichen Maßgaben sein.

Gez. / 26.10.2020

Andrea Wagner

Geschäftsführung

ECPAT Deutschland e.V.

Die Fachstelle ECPAT Deutschland e.V.

ECPAT Deutschland e.V. – die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung ist ein bundesweiter Zusammenschluss von 29 Organisationen, Hilfswerken und Beratungsstellen. ECPAT engagiert sich in den Arbeitsbereichen Politik, Justiz, Wirtschaft und Bildung und führt in Zusammenarbeit mit (nicht)staatlichen Partnern Maßnahmen und Projekte zur Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit, zur Entwicklung von Präventivmaßnahmen und zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Kinder durch. Die Fachstelle wurde 2001 in Freiburg gegründet und ist Teil des Netzwerkes ECPAT International mit Sitz in Bangkok/Thailand.

Rückfragen und weitere Informationen:

ECPAT Deutschland e.V.

Alfred-Döblin-Platz 1 - 79100 Freiburg

Andrea Wagner, Geschäftsführung ECPAT Deutschland e.V. wagner@ecpat.de,

Tel: +49 761 887 926 3-0, www.ecpat.de

Jana Schrempp, Referentin Kinderschutz, ECPAT Deutschland e.V. schrempp@ecpat.de,

Mobil: +49 178 868 3257, www.ecpat.de